

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 2-3 **Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**
- II.) Seite 4 **Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**
Amtliche Bekanntmachung des Entwurfs der 3. Fortschreibung des integrierten
Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2022 bis 2031
- III.) Seite 4 **Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die
Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree am
23. April 2023**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) Seiten 5-6 **8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**Gebührensatzung
für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 30.11.2022 mit Beschluss Nr. 62/21/2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 2**Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztespauschal erhoben.
Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung 959,30 €
 - eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist 959,30 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) 383,40 €
 - eines Notarztes 418,00 €
 - eines Notarztwagens (NAW) 1.377,30 €
 - eines Krankentransportwagens (KTW) 246,50 €
 - eines RTW an Stelle eines KTW 246,50 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 1,00 €

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
4. Eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder- Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Beeskow, den 01.12.2022

Rolf Lindemann
Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.2022

Lindemann
Landrat

II.) Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
Amtliche Bekanntmachung des Entwurfs der 3. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2022 bis 2031

**Amtliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs für die
3. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes
für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2022 bis 2031**

I.

Die Bekanntmachung vom 04.01.2023 wird aufgehoben.

II.

Aufgrund § 6 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der 3. Fortschreibung des integrierten Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree für den Zeitraum 2022 bis 2031 in der Zeit

vom 18. Januar 2023 bis 17. Februar 2023 (einen Monat)

während der Sprechzeiten im

**Verwaltungsgebäude des KWU-Entsorgung
– Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree –
15517 Fürstenwalde, Frankfurter Straße 81, Zimmer 3.07**

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Der Entwurf kann auch auf der Internetpräsentation des KWU-Entsorgung unter www.kwu-entsorgung.de eingesehen werden.

Stellungnahmen und Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung dem KWU-Entsorgung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Fürstenwalde, 04. Januar 2023

Drawe
Werkleiterin

**III.) Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der
Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 23. April 2023**

**Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der
Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 23. April 2023**

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge findet am

**Dienstag, dem 21. Februar 2023
um 10:00 Uhr
in der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, Haus A, Raum A 126/127
in 15848 Beeskow**

statt.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.
Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Buhrke
Kreiswahlleiter

Beeskow, den 05. Januar 2023

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.) 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1f. und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29. Dezember 2009, S. 21), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 6. November 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 30. November 2019, S. 7 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 12. Juni 2018, S. 4) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen: Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 24. Februar 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 3 vom 30. April 2021, Seite 17 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 14 vom 26. März 2021, Seite 11 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

| | |
|--------------|------------|
| Berkenbrück | 2 Stimmen |
| Briesen | 3 Stimmen |
| Fürstenwalde | 33 Stimmen |
| Grünheide | 3 Stimmen |
| Langewahl | 1 Stimme |
| Bad Saarow | 1 Stimme |
| Rauen | 3 Stimmen |
| Spreenhagen | 4 Stimmen |
| Steinhöfel | 5 Stimmen |
| Treplin | 1 Stimme |
| Lebus | 4 Stimmen |
| Zeschdorf | 2 Stimmen |
| Fichtenhöhe | 1 Stimme |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Fürstenwalde, 07.12.2022

DS

Schröder
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I Nr. 32, Seite 2) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 07.12.2022 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14.12.2009 nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 04.01.2023

in Vertretung
S. Gehm
1. Beigeordneter

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde,
Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt